

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 23. März 2005**

*in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln*

*vom 21. November 2013*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.03.2005 aufgrund der §§ 2, 7, 41 und 76, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen für obdachlose Personen und der Übergangwohnheime, nachfolgend Einrichtungen genannt und für die Benutzung der zur Lagerung beweglicher Habe eingerichteten Räume werden Gebühren erhoben. In Fällen vorübergehender Unterbringung von unerlaubt eingereisten Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen kann bei Vorliegen sachlicher oder persönlicher Unbilligkeit von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (2) Gebührensschuldner sind Personen, die die Einrichtungen in Anspruch nehmen.
- (3) Haushaltsangehörige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Einrichtungen ergeben sich aus § 1 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln und der ihren Bestandteil bildenden Anlage in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Gebührenberechnung**

- (1) Die Benutzungsgebühren in den Einrichtungen setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten für Energie- und Wasserverbrauch.
- (2) Berechnungsgrundlage der Benutzungsgebühren sind die Wohnflächen der in den Einrichtungen in Anspruch genommenen Räume, sowie die Dauer der Inanspruchnahme.
- (3) Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung), vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, berechnet. Die Wohnfläche besteht aus der belegungsfähigen Fläche und der anteiligen Flächen der Räume, die zur alleinigen und

gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftswohnfläche).

(4) Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftswohnfläche. Die anteilige Gemeinschaftswohnfläche errechnet sich aus der Multiplikation der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche mit dem Faktor, der sich aus der Division der Gemeinschaftswohnfläche durch die belegungsfähige Fläche der Einrichtung ergibt.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

(1) Die von den Bewohnern in der jeweiligen Einrichtung je Monat und je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche zu zahlende Benutzungsgebühr beträgt für:

Kategorie A „Einrichtungen ohne Heizung“

4,56 € Grundgebühr und  
1,35 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten

Kategorie B „Einrichtungen mit abgeschlossenen Wohneinheiten und Heizung (Standard umgebaute Sozialhäuser)“

6,59 € Grundgebühr und  
1,35 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten.

Kategorie C „Einrichtungen mit abgeschlossenen Wohneinheiten (Standard öffentlich geförderter Wohnungsbau)“

7,55 € Grundgebühr und  
1,35 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten.

Kategorie D „Übergangwohnheimen mit nicht abgeschlossenen Wohneinheiten, Gemeinschaftssanitäranlagen und/oder Gemeinschaftsküchen“

5,76 € Grundgebühr und  
4,07 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten.

Kategorie E „Übergangwohnheimen mit abgeschlossenen Wohneinheiten und Heizung“

6,67 € Grundgebühr und  
4,07 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten.

(2) Ist eine Wohnfläche nicht zu bestimmen, beträgt die Benutzungsgebühr 50,00 € pro Person monatlich.

(3) Führen Veränderungen der Ausstattungen in den Einrichtungen und Übergangwohnheimen zu einer anderen Kategorisierung gem. § 3 Abs. 1 so gilt die andere Gebühr mit Beginn des auf die Benachrichtigung der Bewohner folgenden Monats.

(4) Soweit in den Einrichtungen einzelne Unterkünfte oder Wohnungen über Ausstattungsmerkmale verfügen, die bei der Gebührenfestlegung gem. Abs. 1 nicht berücksichtigt wurden, werden für die Unterkünfte oder Wohnungen die folgenden Zuschläge auf die Gebühr der Einrichtung erhoben.



- |    |  |                                  |
|----|--|----------------------------------|
| a) | in Einrichtungen ohne Heizung              | 10% Zuschlag für Heizung         |
| b) | in Einrichtungen mit Gemeinschafts-WC      | 10% Zuschlag für eigenes WC      |
| c) | in Einrichtungen mit Gemeinschafts-Duschen | 5% Zuschlag für eigene Dusche    |
| d) | in Einrichtungen mit Einfachverglasung     | 5% Zuschlag für Doppelverglasung |

(5) Die Benutzungsgebühr in der Brand- und Katastrophenschutzeinrichtung Boltensternstr. 2 - 4, 50735 Köln beträgt abweichend 3,36 € je Monat und je Quadratmeter zuzüglich einer Verbrauchskostenpauschale in Höhe von 1,35 € pro Quadratmeter Wohnfläche.

(6) Soweit sich die Benutzung nicht auf volle Monate erstreckt, wird die anteilige Gebühr für jeden Kalendertag der Benutzung berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

#### **§ 4**

#### **Einlagerung beweglicher Habe**

(1) Soweit die bewegliche Habe eines Bewohners der Einrichtungen durch die Stadt Köln gelagert wird, erfolgt die Lagerung für die Dauer von einem Monat unentgeltlich. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem Bewohner eine Lagergebühr in Höhe von 5,00 € monatlich für den Lademeter erhoben.

(2) Kommt ein Bewohner der Einrichtungen mit der Zahlung von mindestens einer monatlichen Lagergebühr für mehr als drei Monate in Rückstand, wird ihm zur Zahlung eine Frist von einem Monat gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die Stadt Köln befugt, das Gut nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu verwerten. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Versteigerungserlös ist dem Bewohner auszuführen.

(3) Ist das Gut nicht verwertbar oder lässt sich von der Verwertung ein Überschuss über die Kosten der Versteigerung nicht erwarten oder ist eine Zwangsvollstreckung aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, kann die Stadt an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

Benutzungsgebühren gem. § 3 und Lagergebühren gem. § 4 sind monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum Dritten eines jeden Monats unter Angabe der Einrichtung und der Personenkontonummer an die Stadt Köln auf deren Konto bei der Stadtkasse Köln einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

#### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangwohnheimen für ausländische Flüchtlinge im



Stadtgebiet Köln vom 29.01.1998 (Abl. StK 1998, S 50), die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Köln für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern vom 08.02.1994 (Abl. StK 1994, S. 61) sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Köln vom 09.07.1997 (Abl. StK 1997, S. 251) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 23.03.2005

Der Oberbürgermeister  
gez. Schramma

- ABI StK 2005, S. 178, 2006, S. 348, 2013, S. 754 -